



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Richtlinie zum Förderprogramm „IFB-Förderkredit Sport“ vom 01.10.2019 am 06.04.2020 ergänzt um das Fördermodul Corona

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Sporteinrichtungen leisten in den Stadtteilen einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander. Die im Sport tätigen Vereine und Verbände fördern den Erhalt und Bau dieser Einrichtungen durch persönliches Engagement und nicht zuletzt durch ihren finanziellen Einsatz.

Für die Modernisierung, Sanierung und den Ausbau von baulichen Anlagen sind die Vereine und Verbände in erhöhtem Maße auf Kredite angewiesen, die vom Finanzmarkt nur nach Vorlage entsprechender Sicherheiten gewährt werden.

Mit dem Ziel der Sicherung der Sportstätten und ihrer Weiterentwicklung gewährt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzelfallabhängig den Förderkredit Sportstätten, der als Teil eines umfangreichen Maßnahmenprogramms bereitgestellt wird. Hierdurch sollen Investitionen angestoßen und unterstützt werden, die ohne diese Förderung mangels Zugangs zum Kapitalmarkt nicht realisiert werden könnten. Die Freie und Hansestadt Hamburg besichert die von der IFB Hamburg bereitgestellten Kredite mit Bürgschaften.

Ziel des Fördermoduls Corona ist es, dass die finanziellen betrieblichen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit kreditär ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Sport- bzw. Veranstaltungsbetriebs ermöglicht wird.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die IFB Hamburg gewährt im Sportbereich Kredite, soweit

- für den Neubau, Umbau, die Erweiterung, die Grundinstandsetzung oder die Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten ein erkennbarer Bedarf besteht
- das Bauvorhaben von sportpolitischer Bedeutung ist
- das Bauvorhaben wirtschaftlich tragfähig ist (Sicherung der Gesamtfinanzierung, Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben) und wenn der Träger die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätte bietet
- der Träger sich verpflichtet, die vereinseigene Sportstätte im Rahmen seiner Benutzungsordnung diskriminierungsfrei zugänglich zu machen
- das Sportangebot sich ausschließlich an Interessierte in Hamburg und der näheren Umgebung richtet
- die Sportstätte für Amateursport genutzt wird und durch geeignete und objektiv nachprüfbar Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Förderung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten (bspw. Gastronomiebetrieb, Merchandise-Verkäufe) quersubventioniert werden



- die geförderten Maßnahmen bei Neubau, Umbau oder Erweiterung für mindestens 20 Jahre, die Maßnahmen bei Grundinstandsetzung oder Modernisierung für mindestens 10 Jahre genutzt werden

oder

- für Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert (Fördermodul Corona). Das Fördermodul Corona ist eine Förderung, die auf Grundlage der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 02.04.2020, sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.03.2020 (2020/C 91 I/01) basiert.

Die Förderung besteht aus dem IFB-Förderkredit Sport bzw. dem Fördermodul Corona.

3. Wer kann Anträge stellen?

3.1 Anforderungen an die Antragsteller

Den IFB-Förderkredit Sportstätten können nur die im Bereich des Sports tätigen Vereine und Verbände beantragen, sofern sie

- gemeinnützig sind
- ausschließlich auf Ortsebene im Amateursportbereich tätig sind
- im Hamburger Vereinsregister geführt sind.
- dem Hamburger Sportbund (HSB) mindestens zwei Jahre angehören
- mindestens 50 Mitglieder haben
- nachweisen, dass Sie Nutzer des Bauobjektes sind und die Nutzung mindestens für 20 Jahre gesichert ist oder nachweisen, dass die Nutzung des Objektes durch die Gewährung der Fördermittel mindestens für 20 Jahre gesichert wird.
- entweder keine wirtschaftlichen Tätigkeiten (bspw. Gastronomiebetrieb, Merchandise-Verkäufe) durchführen oder durch geeignete und objektiv nachprüfbar Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Förderung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins quersubventioniert werden.

Die zweijährige Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund sowie die Mitgliederanzahl kann im Ausnahmefall unterschritten werden, wenn gleichwohl die Förderung der Antragstellerin oder des Antragstellers im sportfachlichen Interesse liegt und die finanzielle Stabilität hinreichend dargelegt ist.

Für das Fördermodul Corona sind antragsberechtigt

- a) gemeinnützige Sportvereine und –verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- b) als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- c) Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden



- d) im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO¹) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise Schwierigkeiten hatten oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

3.2. Förderungswürdigkeit und Antragstellung

Die Feststellung der Förderungswürdigkeit durch die Behörde für Inneres und Sport ist Voraussetzung für die Vergabe eines Förderkredits.

Die Förderungswürdigkeit ist mit einer Beschreibung sowie einer Finanzierungsaufstellung (inklusive Eigenkapitaleinsatz) bei der Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt zu beantragen. Das Landessportamt wird die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens prüfen und sie ggf. feststellen. Die Förderungswürdigkeit wird nach ihrer Feststellung der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens binnen zwei Monaten mitgeteilt. Die Bestätigung der Förderungswürdigkeit beinhaltet noch keine Aussage über die betriebswirtschaftliche Bewertung und Kreditwürdigkeit des Antrages durch die IFB Hamburg. Die Bescheinigung der Förderungswürdigkeit und der Antrag sind dann mit den unter 2.5. aufgeführten Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller an die IFB zu übersenden.

Das Landessportamt und die IFB beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei allen Fragen zur Förderung auch im Vorfeld der Antragstellung und begleiten das Antragsverfahren.

Für das Fördermodul Corona beschränkt sich die Förderungswürdigkeit auf die Feststellung gem. Ziffer 3.1 letzter Absatz und erfolgt zeitnah.

3.3 Eigenkapital

Zur Finanzierung der Maßnahmen ist ein ausreichend hohes Eigenkapital erforderlich.

Nach bankwirtschaftlichem Ermessen der IFB Hamburg ist mindestens ein Eigenkapitaleinsatz von 20 % erforderlich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche Förderungen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugesagt oder geleistet worden sind, offen zu legen. Zuschüsse gem. Ziffer 4.1.2. werden als Eigenkapital anerkannt. Sonstige Förderungen gehören ebenfalls zu den Eigenmitteln, die in der Finanzierungsaufstellung anzugeben sind.

Für das Fördermodul Corona ist kein Mindesteigenkapital erforderlich.

3.4 Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Zur Prüfung kann die IFB Hamburg alle geeignet erscheinenden Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen.

Auch nach Abschluss der Maßnahmen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der IFB Hamburg jährlich und auf Anforderung alle Auskünfte zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zu erteilen (§ 18 Kreditwesengesetz).

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014), in der jeweils gültigen Fassung; im Folgenden „AGVO“.



Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen und der IFB Hamburg durch Unterlagen nachzuweisen.

Für das Fördermodul Corona beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung gem. Ziffer 3.1 letzter Absatz.

3.5 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Förderung nach diesem Programm ist mit folgenden Unterlagen bis zum 1.1. bzw. des 1.7. des Förderjahres an die IFB Hamburg zu richten.

- Legitimationsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers
- Vollmacht (Vordruck IFB Hamburg, nur bei Beauftragung Dritter erforderlich),
- Jahresabschluss des Vorhabenträgers für das abgelaufene Geschäftsjahres sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- Kostenaufstellung für das Vorhaben/ die Baumaßnahme - brutto -
- Finanzierungsaufstellung inkl. Nachweise zu den weiteren Finanzierungsbestandteilen
- Geschäftsplan (Bilanz-, GuV-, Liquiditätsplan für das laufende Geschäftsjahr + mind. 2 weitere Planjahre)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Finanzamt
- amtlicher Lageplan (Flurkarte) als Auszug aus dem Liegenschaftskataster des Vorhabengrundstücks
- Baugenehmigung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 61 der Hamburgischen Bauordnung die von der zuständigen Bauprüfungsabteilung ausgestellte Bestätigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion in Kopie sowie zur Einsicht die genehmigten zeichnerischen Unterlagen, die der Bauprüfungsabteilung vorgelegt wurden
- und ggfs. weitere im Verfahren zu benennende Unterlagen, insbesondere für das Fördermodul Corona erforderliche Unterlagen Ziffer 4.1.

Für das Fördermodul Corona sind die für die Antragsstellung erforderlichen Unterlagen in der Anlage zum Antrag benannt. Für das Fördermodul Corona ist durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, dass der Darlehensvertrag bis zum 31.12.2020 unterzeichnet ist.

4. Was sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Die Darlehenssumme muss mind. 20.000 € betragen. Für das Fördermodul Corona muss die Darlehenssumme mind. 15.000 € betragen.

Im Fördermodul Corona entspricht die maximale Darlehenssumme

- dem Doppelten der jährlichen Lohnkosten des Antragstellers (einschließlich der Sozialabgaben sowie der Personalkosten von Subunternehmern, welche am Standort des Unternehmens arbeiten), für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr) oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019 oder
- mit angemessener Begründung und auf Grundlage einer Selbstauskunft zum Liquiditätsbedarf durch den Antragsteller zur Deckung des Liquiditätsbedarfs ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für die kommenden 18 Monate für KMU und für die kommenden 12 Monate für große Unternehmen.
- jedoch nicht mehr als maximal 150.000 €



4.1.1 Bürgschaftsgewährung

Der höchstzulässige Bürgschaftsbetrag beträgt bis zu 80% der Gesamtkosten, soweit sie durch einen Kredit der IFB Hamburg nach diesem Programm finanziert werden.

Für das Fördermodul Corona gilt ein abweichendes Verfahren.

4.1.2 Zuschüsse

Aus Mitteln des Sanierungsfonds Hamburg der Bürgerschaft und Sondermittel der Bezirksversammlungen können einzelfallabhängig vorhabenbezogene Zuschüsse gewährt werden, die als Eigenmittel für die Gewährung eines Förderkredits der Hamburgischen Investitions- und Förderbank anerkannt werden.

4.1.3 Kombinationen der Förderarten

Die Kombination mit anderen Fördermitteln, z.B. Zuschüssen und/oder Darlehen der KfW sowie der IFB Hamburg (z.B. Zuschuss zur „Modernisierung von Nichtwohngebäuden“) ist zulässig, sofern die Summe aus Darlehen, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Für das Fördermodul Corona sind folgende Kumulierungen mit anderen staatlichen Beihilfen zulässig, wobei die unter 4.1. aufgeführte Begrenzung nicht überschritten werden darf:

Eine Kumulierung mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist für denselben Darlehensbetrag nicht zulässig, siehe Mitteilung der Kommission vom 19.03.2020, C (2020/C 91 I/01). Für ein anderes Darlehen ist eine Kumulierung mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ zulässig, siehe Mitteilung der Kommission vom 19.03.2020, C (2020/C 91 I/019).

Eine Kumulierung mit De-Minimis-Beihilfen² sowie mit Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ist zulässig, siehe Mitteilung der Kommission vom 19.03.2020, C (2020/C 91 I/01).

Eine Kumulierung mit Beihilfen aus dem „Sonderprogramm 2020 für Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung“ (SA.56714 (2020/N) ist zulässig.

4.2. Kredit

4.2.1 Kreditlaufzeiten

Die Laufzeit wird durch IFB Hamburg entschieden.

Im Fördermodul Corona beträgt die Laufzeit drei Jahre.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 1, der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.06.2014, S. 45, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 352 vom 24.12.2013, S. 9.



4.2.2 Tilgung

Die Tilgung beträgt in der Regel mindestens 2 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen.

Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages nur gegen Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung kann der Kredit ohne Kosten für den Endkreditnehmer teilweise oder komplett abgelöst werden.

Im Fördermodul Corona wird das Darlehen zum Ende der Laufzeit (endfällige Tilgung³) zurückgezahlt. Vorzeitige Rückzahlungen des gesamten ausstehenden Kreditbetrages oder einmal jährliche Teilrückzahlungen in Höhe von mindestens 5.000 € sind während der Laufzeit kostenfrei möglich.

4.2.3. Auszahlung

Die Auszahlung beträgt 100%.

4.2.4. Zinsen

Der Zinssatz ist freibleibend und bei der IFB Hamburg zu erfragen.

Für das Fördermodul Corona beträgt der Zinssatz gemäß KMU-Definition der EU :

- für kleine und mittlere Unternehmen 0,19 % p.a. und
- für Großunternehmen 0,69 % p.a.

4.2.5. Bereitstellungs-zins

Der Bereitstellungs-zins beträgt 1,80% p.a. auf den noch nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag ab dem fünften Monat nach Vertragsabschluss.

4.2.6 Verwaltungsgebühr

Eine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird nicht erhoben.

4.2.7. Provision für die Bereitstellung der Bürgschaft/Haftungsübernahme

Die Gewährung und Verwaltung der Bürgschaft erfolgt provisionsfrei.

5. Prüfrechte

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, alle für die Gewährung und Belassung der Fördermittel maßgeblichen Umstände zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren, Ortsbesichtigungen zuzulassen und die Unterlagen vorzulegen.

³ Sollten in besonderen Fällen Anschlussfinanzierungen nach den drei Jahren Laufzeit im Fördermodul Corona erforderlich sein, bitten wir Sie rechtzeitig Kontakt mit uns aufzunehmen.



6. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe I des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der Behörde für Inneres und Sport.

Das Fördermodul Corona ist eine „Förderung für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, genehmigt von der Europäischen Kommission am 02.04.2020, sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.03.2020 (2020/C 91 I/01).

Diese verpflichtet die IFB Hamburg und den Antragstellenden zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragstellende in dem Antrag bereits beantragte oder erhaltene Beihilfen im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel. Die IFB Hamburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

7. Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich die Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. auf darauf beruhende Auskünfte, berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.

10. Richtliniengeber

Für diese Richtlinie ist die Behörde für Inneres und Sport verantwortlich.

Anhang:

1. Wie läuft das Verfahren (IFB-Förderkredit Sport)?

1.1 Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln ist zu stellen, bevor die Antragstellerin oder der Antragsteller größere Verpflichtungen (z.B. rechtsverbindliche Lieferungs- und Leistungsverträge) eingegangen ist. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen. Verträge über das Gebäude und die Finanzierungsmittel dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn von den nachfolgend genannten Stellen geprüft worden ist, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Art und den Kosten des Projekts eine Förderung in Betracht kommt.

Anträge, die - nach Bestätigung der Förderungswürdigkeit durch das Landessportamt - bei der IFB Hamburg zur Prüfung der finanziellen Voraussetzung eingehen, werden von der IFB Hamburg auf Vollständigkeit oder sonstige Mängel geprüft. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach entsprechendem Hinweis vollständig und mängelfrei bei der IFB eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.



1.2 Gang des Verfahrens

Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit prüft die IFB Hamburg die Anträge und nimmt eine Risikobewertung vor.

Die IFB Hamburg übernimmt die Abwicklung des Verfahrens und Bewilligung/Ablehnung des Antrages.

1.3 Förderungswürdigkeit

Um eine Förderungswürdigkeit für die geplanten Maßnahmen zu erhalten, sollte möglichst frühzeitig mit der Behörde für Inneres und Sport – Landessportamt (LSP) Beratungs- und Abstimmungsgespräche aufgenommen und die Bewertung aus sportfachlicher Sicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Förderungswürdigkeit der geplanten Maßnahmen schriftlich bestätigt.

1.4 Antragsstellung

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der IFB Hamburg einzureichen. Im Einzelfall kann aus sachlichen Gründen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgen. Dieser ist bei BIS zu beantragen. Aus der Zulassung einer Ausnahme erfolgt kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln.

1.5 Vertragsunterlagen

Bei Bewilligung des Antrags durch die IFB Hamburg wird ein Bewilligungsbescheid erteilt und ein Darlehensvertrag geschlossen.

Im Verfahren wird ein Finanzierungsplan von der IFB Hamburg erstellt und die Finanzierung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgestimmt.

1.6 Auszahlungen der Darlehen

Auszahlungen erfolgen nach dem festgelegten Finanzierungsplan und dem jeweiligen festgestellten Fortschritt der Maßnahmen. Auszahlungen können erst dann erfolgen, wenn die im Darlehensvertrag aufgeführten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.7 Verwendungsnachweis

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

2. Allgemeine Hinweise für das Fördermodul Corona

2.1. Die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund der von ihr geforderten Angaben und Unterlagen mitgeteilt werden, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetzes) und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes. Dies gilt auch für die Tatsachen, die der IFB Hamburg aufgrund von zusätzlichen Befragungen mitgeteilt



werden. Änderungen, die vor der Entscheidung über den Antrag bzw. während der Laufzeit der Finanzierungshilfen eintreten, sind daher unverzüglich der IFB Hamburg bekannt zu geben.

2.2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 06.12.2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

3.1. Ansprechpartner

Behörde für Inneres und Sport

Landessportamt

Schopenstehl 15

20095 Hamburg

poststelle@sportamt.hamburg.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-0 | Fax 040/248 46-432

info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Informationen finden Sie auch unter

www.ifbhh.de. und

www.hamburg.de/innenbehoerde/sportamt/

oder zum IFB-Programm „energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden“

unter <https://www.ifbhh.de/programme/gruender-and-unternehmen/energie-und-ressourcen-einsparen-gu/nichtwohngebäude-modernisieren-gu/modernisierung-von-nichtwohngebäuden-und-holzbau>